

Berlin, 11. April 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 12.2018

Einheitswerte der Grundsteuer verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hält die Einheitsbewertung der Grundsteuer für verfassungswidrig und gibt dem Gesetzgeber eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2019 auf. Dies geht aus dem am 10. April 2018 veröffentlichten Urteil des Bundesverfassungsgerichts hervor. Das Gericht begründet dies damit, dass der Einheitsbewertung in den alten Bundesländern immer noch die Wertverhältnisse aus dem Jahr 1964 zugrunde liegen. Für die daraus resultierende gravierende Ungleichbehandlung bei der Bewertung von Grundvermögen sieht das Gericht keine ausreichende Rechtfertigung. Damit sind für das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den alten Bundesländern jedenfalls seit Beginn 2002 mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die Argumente dürften auf die Bewertung in den neuen Bundesländern – mit Werten aus dem Jahr 1935 - übertragbar sein.

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Gesetzgeber mit dem Urteil zugleich auf, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu schaffen. Hinsichtlich der bundesweiten Neubewertung aller Grundstücke gewährt das Bundesverfassungsgericht auf Grund eines außergewöhnlichen Umsetzungsaufwands einen weiteren Fortgeltungszeitraum. Sobald der Gesetzgeber eine Neuregelung getroffen hat, gelten die beanstandeten Bewertungsregeln noch für weitere fünf Jahre fort, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2024. Für Kalenderjahre ab 2025 schließt das Bundesverfassungsgericht Belastungen mit Grundsteuer allein auf der Basis bestandskräftiger Einheitswert- oder Grundsteuerermessbescheide aus vorausgegangenen Jahren aus.

Anlage: Pressemitteilung und Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018